

Gemeinde Deizisau
Landkreis Esslingen

**Gebührenordnung
der
Krankenpflegestation Deizisau
einschließlich der Nachbarschaftshilfe**

**§1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Deizisau erhebt für die Inanspruchnahme der Dienst- und sonstigen Leistungen ihrer Krankenpflegestation einschließlich Nachbarschaftshilfe Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§2
Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer

1. die Leistungen der Krankenpflegestation einschließlich der Nachbarschaftshilfe in Anspruch nimmt;
2. als Kostenträger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen dazu verpflichtet ist;
3. die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

**§3
Leistungen im Rahmen der Krankenversicherung (SGB V)**

(1) Die Krankenpflegestation Deizisau bietet entsprechend den Bestimmungen des SGB V sowie den dazu zwischen den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen geschlossenen Rahmenverträgen folgende Dienstleistungen an:

- a) Häusliche Krankenpflege anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthalts. Diese umfasst Behandlungspflege, Grundpflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37 Abs. 1 SGB V).
- b) Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung. Diese umfasst Behandlungspflege (§37 Abs. 2 Satz 1 SGB V).
- c) Häusliche Krankenpflege zur Weiterführung des Haushalts mit den notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten (§ 38 SGB V).

(2) a) Im Rahmen der Behandlungspflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- 01 Verbandswechsel/Wundpflege
- 02 Injektionen
- 03 Katheterpflege/ -wechsel
- 04 Dekubitusbehandlung
- 05 Einlauf /Darmentleerung
- 06 Spezielle Krankenbeobachtung
- 07 Einreibungen/Wickel
- 08 Medikamentenüberwachung/ -verabreichung
- 09 Bronchialtoilette/Trachealkanülenpflege
- 10 Künstliche Ernährung

b) Im Rahmen der Grundpflege nach SGB V werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- 11 Hilfe bei der Körperpflege
- 12 Prophylaxen
- 13 Hilfe bei Wäschewechsel/An-/Auskleiden
- 14 Hilfe bei Ausscheidungen/Inkontinenz
- 15 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- 16 Lagern/Betten/Umbetten
- 17 Aktivierung/Mobilisation

- d) Hauswirtschaftliche Versorgung als Teil der häuslichen Krankenpflege nach§ 37 SGB V umfasst insbesondere hauswirtschaftliche Arbeiten, die auf die Versorgung des Versicherten zum Beispiel im hygienischen Bereich (Leib- und Bettwäsche) oder durch Zubereitung von Mahlzeiten gerichtet sind. Sie beinhaltet nicht die Weiterführung des Haushaltes.
- e) Haushaltshilfe umfasst die zur Weiterführung des Haushaltes notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten. Hierzu gehört die selbständige Verrichtung der im Haushalt notwendigen Arbeiten und die Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder

(3) Die Entgelte für die in Absatz 2 genannten Leistungen entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden sie in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Die Entgelte werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

§4 Entgelte für Leistungen nach SGB XI (Pflegeversicherung)

(1) Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes nach SGB XI sind gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Rahmen der **Grundpflege** und der **haushaltswirtschaftlichen Versorgung**. Sie sind in sogenannte „Leistungspakete“ zusammengefasst, die je nach Hilfe- und Pflegebedürftigkeit im Einzelfall zusammengestellt und erbracht werden. Über den Einsatz der Mitarbeiter/innen zur Ausführung der Leistungen entscheidet die Pflegedienstleitung.

(2) Die Inhalte und Preise der einzelnen Leistungspakete entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Leistungserbringer. Zusätzlich wird ein Investitionskostenzuschlag erhoben. Privatversicherten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt. Pflegeeinsätze, die über den in § 36 Abs. 3 SGB XI festgelegten Gesamtwert hinausgehen, werden dem Leistungsempfänger in gleicher Höhe in Rechnung gestellt, in der sie mit der Pflegekasse abgerechnet würden. Dies gilt auch für Empfänger von Geldleistungen (Pflegegeld) nach dem Pflegeversicherungsgesetz. Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

(3) Gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI vorgeschriebene Besuche zur Qualitätssicherung werden durch eine Pflegefachkraft durchgeführt. Die Vergütung entspricht der gesetzlich festgelegten Höhe. Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

§5 Leistungsentgelte für Pflegeleistungen, die nicht mit Sozialleistungsträgern abgerechnet werden

Leistungen, die weder mit der Krankenkasse, noch der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Krankenpflegestation zu folgenden Gebühren an:

1. Für Hausbesuche mit pflegerischem Schwerpunkt gelten die Preise gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
2. Für Hausbesuche mit behandlungspflegerischen Maßnahmen gelten die Preise gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.
3. Für Hausbesuche mit hauswirtschaftlichem und sozialbetreuerischem Schwerpunkt wird ab 01.01.2023 eine Gebühr von 6,60 € erhoben. Es erfolgt eine Dynamisierung des Preises in gleicher Weise und zum gleichen Zeitpunkt wie der Preis für Leistungen nach dem SGB XI für hauswirtschaftliche Versorgung (Modul „Reinigung/Wäsche/Einkauf“) prozentual erhöht wird. Zuschläge werden entsprechend den Regelungen in Anlage 1 dieser Gebührenordnung erhoben.
4. Für die Teilnahme an den Betreuungsnachmittagen wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
5. Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.

§6 Gebührennachlässe

Sofern der Gebührenschuldner die festgesetzte Gebühr selbst tragen muss und diese noch nicht von einem Sozialleistungsträger (Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialamt usw.) übernommen wird, kann ihm bei Vorliegen eines sozialen oder wirtschaftlichen Härtefalles eine Gebührenermäßigung gewährt werden. Gebührenschuldner ist derjenige, für den die Leistungen erbracht wurden.

**§7
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.04.2017 außer Kraft.

Deizisau, den 15.11.2023

gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Entgelte für Leistungen nach dem SGB V (§ 3 d. Gebührenordnung) – Ab 01. Januar 2025

Häusliche Krankenpflege (§ 37 SGB V)	
	1.1.-31.12.
<u>Behandlungspflege nach § 37 Abs. 1 + 2 SGB V</u>	
Pflegefachkraft/Pauschale pro Hausbesuch	
Leistungsgruppe 1	16,02 €
Leistungsgruppe 2	23,58 €
Leistungsgruppe 3	30,06 €
Leistungsgruppe 5	39,62 €
Grundpflege § 37 Abs. 1 und 1a SGB V	49,78 € für den 1. Hausbesuch am Tag
	34,55 € je weiterem Hausbesuch am Tag
Hauswirtschaftliche Versorgung je Hausbesuch	32,10 €
Zuschlag bei Nacht (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) pro Hausbesuch	3,53 €
Zuschlag an Sonn- und Feiertagen pro Hausbesuch	2,04 €
Zuschlag an Samstagen (13.00 – 20.00 Uhr) pro Hausbesuch	1,44 €
Zuschlag bei Kindern (0 – 6 Jahre) pro Hausbesuch	3,06 €
Anleitung in der Behandlungspflege (je Maßnahme; zusätzlich zum Preis der Behandlungspflege)	13,86 €
Anleitung in der Grundpflege (je Maßnahme; zusätzlich zum Preis der Grundpflege)	15,72 €

Entgelte für Leistungen nach dem SGB XI (§ 4 der Gebührenordnung) – Ab 01. Januar 2026

	Leistungen	Fachkraft Pflege	Fachkraft Hauswirtschaft	Fachkraft Betreuung	Ergänz. Hilfe
1.	Große Körperpflege	44,46 €	37,97 €	37,97 €	32,45 €
2.	Kleine Körperpflege	29,73 €	25,49 €	25,49 €	21,78 €
3.	Transfer/An-/Auskleiden	15,83 €	13,55 €	13,55 €	11,56 €
4.	Hilfe bei Ausscheidungen	19,73 €	18,69 €	18,69 €	15,95 €
5.	derzeit nicht belegt				
6.	Lagern	15,43 €	13,22 €	13,22 €	11,28 €
7.	Mobilisation	15,43 €	13,22 €	13,22 €	11,28 €
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	10,66 €	9,12 €	9,12 €	7,74 €
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	37,29 €	31,95 €	31,95 €	27,22 €
10.	Verabreich. von Sond. Nahr. m. Spritze, Schwerkraft ohne Pumpe	18,05 €			
11.	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	18,05 €	15,44 €	17,88 €	13,83 €
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	21,07 €	20,88 €	20,88 €	17,41 €
13.	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	4,85 €	4,85 €	4,85 €	4,85 €
14.	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	49,20 €	48,72 €	48,72 €	40,61 €
*15.	derzeit nicht belegt				
*16.	Reinigung, Wäsche, Einkauf *	18,05 €	15,44 €	17,88 €	13,83 €
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	8,94 €	8,84 €	8,84 €	7,40 €
18.	Beheizen	13,47 €	13,34 €	13,34 €	11,20 €

	Leistungen	Fachkraft Pflege	Fachkraft Hauswirtschaft	Fachkraft Betreuung	Ergänz. Hilfe
21.	Pflegerische Betreuungsmaßnahme*	18,05 €	15,44 €	17,88 €	13,83 €
22.	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung*	18,05 €	15,44 €	17,88 €	13,83 €

Anmerkung: *pro angefangene ¼ Stunde

Wegepauschale pro Hausbesuch ohne Behandlungspflege	6,64 €
Wegepauschale pro Hausbesuch mit Behandlungspflege	3,73 €
Zuschläge für Einsätze in der Nacht (20.00 – 6.00 Uhr) Bei Modul 11, 15, 16, 21 und 22 jeweils pro angef. ¼ Std.	4,12 € 2,06 €
Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen Bei Modul 11, 15, 16, 21 und 22 jeweils pro angef. ¼ Std.	4,22 € 2,11 €
Zuschläge für Einsätze an Samstagen zw. 13.00 und 20.00 Uhr Bei Modul 11, 15, 16, 21 und 22 jeweils pro angef. ¼ Std.	2,79 € 1,40 €
Zuschlag Hausbesuche mit besonderem Infektionsschutz	10,01 €
Zuschlag Hausbesuche mit besonderem Infektionsschutz Hausbesuche mit SGB V und SGB XI Leistungen	6,24 €
Investitionskostenpauschale (Wird nicht von der Pflegekasse übernommen!)	1,61 €

**Entgelte für Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) und Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI)
(& § 5 Gebührenordnung)**

Verhinderungspflege pro angefangene ¼ Std.	Gebühr entsprechend Leistung (Nr. 1-22)
Betreuungs- und Entlastungsleistungen pro angefangene ¼ Std.	12,31 €
Wegepauschale pro Hausbesuch	7,98 €
Zuschläge für Einsätze in der Nacht (20.00 – 6.00 Uhr) Bei Modul 11, 15, 16, 21 und 22 jeweils pro angef. ¼ Std.	3,69 € 1,86 €
Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen Bei Modul 11, 15, 16, 21 und 22 jeweils pro angef. ¼ Std.	3,78 € 1,89 €
Zuschläge für Einsätze an Samstagen zw. 13.00 und 20.00 Uhr Bei Modul 11, 15, 16, 21 und 22 jeweils pro angef. ¼ Std.	2,50 € 1,26 €
Betreuungsnachmittag	25,00 €

Entgelte für Leistungen außerhalb von SGB V und SGB XI (§ 5 der Gebührenordnung)

Nachbarschaftshilfe (Spaziergang, Begleitdienste, Betreuung...) pro angefangene ¼ Std.	7,50 €
Hauswirtschaft (Reinigung, Wäsche, Einkauf) pro angefangene ¼ Std.	10,79 €
Wegepauschale pro Hausbesuch	6,37 €
Investitionskostenpauschale pro Hausbesuch	1,61 €
Fahrten im Auftrag des Klienten (pro Kilometer)	0,35 €

Die Gebühren werden zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer erhoben.